

Noch mehr: Das Gebot der Erforschung der Wahrheit im Sinn des § 200 StPO beschränkt sich nicht nur auf ein ganz bestimmtes historisches Ereignis insofern, als es nur unter dem Gesichtspunkt zu erforschen ist, ob es strafrechtlich relevant ist. Die Beschränkung geht, richtig gesehen, noch weiter: Das Gebot, die Wahrheit zu erforschen — und damit das Gebot: zu beweisen —, ist begrenzt darauf, festzustellen, *daß dieser Angeklagte dieses Verbrechen begangen hat.*

Diese These, die, soweit ich es zu übersehen vermag, in dieser Konsequenz bisher noch nicht ausgesprochen worden ist, halte ich für besonders wichtig.

Soweit ich die Literatur überblicke, wird in den allgemeinen Erörterungen zu dieser Frage meist die Forderung aufgestellt, daß sich das Wahrheitserforschungsgebot sowohl auf den Beweis der Schuld des Angeklagten wie auf das Gegenteil hiervon zu beziehen hat. So ist es beispielsweise bei Wyschinski in der „Theorie der gerichtlichen Beweise“ auf Seite 209 der deutschen Ausgabe zu lesen. So auch Prof. Strogowitsch, der sich schriftlich zu den Thesen geäußert hat und meine diesbezügliche These ablehnt. Dort hingegen, wo es um die konkrete Nutzanwendung geht, habe ich mehrfach Äußerungen gefunden, die sich der von mir vertretenen These nähern. So verstehe ich beispielsweise die Feststellung von Piontkowski und Tschikwadse in dem im Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst, 1956, Nr. 19, veröffentlichten Artikel, wo es heißt, daß es eine Besonderheit der Erkenntnis im Strafprozeß sei, daß sie die Erkenntnis einer Einzelercheinung ist, die sich in der Vergangenheit zuge tragen hat. (Nicht geht es also darum, daß sie sich nicht zuge tragen hat.) Und wenn Strogowitsch in seinem Werk über die materielle Wahrheit schreibt, daß es für eine Verurteilung notwendig sei, die Schuld des Beschuldigten mit vollständiger und absoluter Sicherheit festzustellen, so scheint mir die sonst in der sowjetischen Wissenschaft nicht immer übliche besondere Heraushebung des verurteilenden Erkenntnisses an dieser Stelle — trotz seiner grundsätzlich anderen Ansicht — keineswegs ein **Zufall zu sein.**

Wenn ich den Standpunkt vertrete, daß sich das Gebot des § 200 StPO zur Erforschung der Wahrheit und damit überhaupt das Prinzip der Erforschung der Wahrheit im Strafprozeß nur darauf beschränkt, mit Hilfe des Beweises festzustellen, daß ein Verbrechen von diesem Angeklagten begangen worden ist, nicht aber darauf, festzustellen, daß es nicht von ihm begangen worden ist (und das würde es praktisch bedeuten, wollte man die Pflicht insoweit auch auf den Unschuldsbeweis ausdehnen), so folgere ich dies aus Aufgabe und Funktion des Strafprozesses. Aufgabe und Funktion des Strafprozesses sind nicht Wahrheitsermittlung, Wahrheitserforschung überhaupt. Aufgabe und Funktion des Strafprozesses ist Verwirklichung des Strafrechts, des materiellen Strafrechts, d. h. Anwendung des Strafgesetzes gegen denjenigen, der es durch die Begehung eines Verbrechens verletzt hat. Es kann — ich muß es hier sagen, auch wenn es absurd erscheint — nicht Aufgabe des Strafprozesses sein, das Straf-